
Inhaltsverzeichnis

1. Zeitplan
 2. Organisation
 - 2.1 Allgemeine Bestimmungen
 3. Teilnehmer
 4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss
 - 4.1 Nennungen
 - 4.2 Nenngeld
 - 4.3 Nennungsschluss
 5. Klasseneinteilung
 6. Technische Bestimmungen / Persönliche- Schutzausrüstung
 7. Dokumente– und Technische Abnahme
 8. Durchführung
 9. Wertung
 10. Wertungsstrafen
 11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
 12. Versicherung
 - Versicherungsschutz nach der Kraftfahrtversicherung
 - Versicherung des Wettbewerbsfahrzeugs
 13. Haftungsausschluss
 14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
 15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung,
Absage der Veranstaltung
 16. Preise / Siegerehrung
 17. Sachrichter / Schiedsrichter
 18. Einsprüche
 19. Besondere Bestimmungen
-

1. Zeitplan

| | |
|---------------|---|
| 14. Mai 2018 | Nennungsabschluss (Vorliegen der Nennung beim Veranstalter) |
| 28. Mai 2018 | Versand der Nennungsbestätigungen/Starterliste On-Line |
| 09. Juni 2018 | Freiwillige Dokumenten und technische Abnahme für Teilnehmer der Klassen 1 - 9, Organisationsbüro / Murginsel (ab 14:Uhr - 18:00 Uhr) |
| 10. Juni 2018 | |
| - 06.30 Uhr | Dokumenten- und technische Abnahme für Teilnehmer der Klassen 1- 9, Organisationsbüro/ Murginsel |
| - 08:00 Uhr | Fahrerbesprechung der Teilnehmer aller Klassen im Veranstaltungszelt auf der Murginsel |
| - 08:30 Uhr | Trainingsläufe |
| - 10:15 Uhr | Wertungsläufe Gleichmäßigkeitsfahrt |
| ca.-17:00 Uhr | Letzte Zieldurchfahrt |
| ca.-18:00 Uhr | Siegerehrung auf der Murginsel im Veranstaltungszelt. |

2. Organisation

Veranstalter der **15. Schloßberg - Historic 2018**
die vom **09. Juni 2018 - 10. Juni 2018**
stattfindet, ist der Automobilclub Eberstein e.V. im ADAC
Postfach 1415
76587 Gernsbach

Organisationsbüro: Automobilclub Eberstein
Johann Steinberger
Spitzwegstraße 15
76571 Gaggenau
Tel.: +49 0170 2755251
E-Mail: info@schlossberg-historic.de
Internet: <http://www.schlossberg-historic.de>

Die Veranstaltung wurde vom ADAC Südbaden unter Nr.: / 18
am2018 registriert und genehmigt.

Die Veranstaltung wird nach folgenden Richtlinien durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung und eventueller Bulletins
- Bestimmungen und Auflagen der Genehmigungsbehörde
des Landratsamts Rastatt
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland

Offizielle der Veranstaltung

Organisationsleitung : Manfred Gerstner, Gernsbach
Joachim Brückner, Gernsbach
Peter Eidam, Gaggenau
Marco Schiel, Gernsbach
Uwe Gerstner, Gernsbach
Patric Schiel, Gernsbach

Fahrtleitung: Johann Steinberger, Gaggenau

Stellv. Fahrtleiter: Rainer Brückner, Villingen-Schwenningen

Schiedsrichter: Michael Kuhlemann, Gernsbach

Dokumentenabnahme: Andrea Beck, Loffenau
Diana Hafner, Gernsbach

Technische Abnahme: Günter Spahn, Gernsbach
Timo Spahn, Gernsbach

Zeitnahme / Auswertung: ADAC Südbaden
Obmann: Yasin Özer

Umweltbeauftragter: Ralf Schiel, Gernsbach

Streckensprecher: Hannes Martin, Gaggenau

Sportwarte: Mitglieder der Ortsclub's :
Automobilclub Eberstein e.V im ADAC
MSC – Bernstein, Michelbach

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Beschreibung

Die Schloßberg-Historic ist eine Gleichmäßigkeitsprüfung für Historische Fahrzeuge, Youngtimer und Sportfahrzeuge.

Der Teilnehmer hat auf einer abgesperrten Strecke (3,5 Km) ein Trainingslauf und zwei bzw. drei möglichst zeitgleich zu fahrende Wertungsläufe durchzuführen.

Bewertet werden der geschickte Umgang mit dem Fahrzeug und die gleichmäßige Fahrweise.

Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von

Höchstgeschwindigkeit oder Bestzeiten an !!!

Die schnellere Zeit ist kein Bewertungskriterium im Vergleich zu anderen langsameren Zeitvorgaben.

Der Start erfolgt im Minutenabstand.

Die Streckenführung wird durch ein Start und Zielband vorgegeben.

Das Zentrum der Veranstaltung befindet sich auf der Murginsel und der ehem. Schloßberg-Rennstrecke K3701 von Gernsbach nach Schloß-Eberstein.

Teilnehmende Fahrzeuge werden auf der Murginsel untergebracht und die vorgesehenen Stellplätze den Teilnehmern zugeteilt. Weitere Fahrzeuge und Anhänger können auf Parkplätzen abgestellt werden. Den Anweisungen der eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

Fahrerbesprechung

Die Fahrerbesprechung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die Teilnahme ist Pflicht. Wichtige Informationen und evtl. Ergänzungen / Änderungen zur Durchführung der Veranstaltung werden bei der Fahrerbesprechung mitgeteilt. Ort und Zeit werden bei der administrativen Abnahme bekannt gegeben.

3. Teilnehmer

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber den Mitgliedsorganisationen, ADAC Regionalclubs, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte. Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln kann zu einer unter Seite 15 Aufgeführten Strafe führen.

Jedes Team besteht aus dem auf dem Nennformular aufgeführten Personen.

1. Fahrer und einem 2. Fahrer. Zusätzliche Fahrer sind nicht erlaubt.

In allen Klassen ist auch nur ein Fahrer zulässig. Für den 1. Fahrer ist der Besitz eines gültigen Führerscheins unbedingt erforderlich. Der Beifahrer ist nur fahrberechtigt, sofern er ebenfalls im Besitz eines gültigen Führerscheins ist. Beifahrer der Klassen 1-8 müssen mindestens 16 Jahre alt sein und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten am Veranstaltungstag nachweisen.

Für die Teilnehmer an der Bergprüfung (Klasse 8+9) besteht Helmpflicht, diese müssen einer der nachfolgenden Normen entsprechen:

- British Standards Institute BS 6658-85 Typ A/FR (GB)
- Snell Foundation SA 2000
- Snell Foundation SA 2005
- Snell Foundation SA 2010
- Snell Foundation SAH 2010
- FIA Standard 8860-2004 (in Verbindung mit FIA-genehmigter Snell-, BSI- oder SFI-Norm)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (Helm mit offenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2 (Helm mit geschlossenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (USA)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (USA)
- ECE 22/04 (Europa)
- ECE 22/05 (Europa)

(Kennzeichnung der Helme Siehe Anhang)

Feuerfeste Kleidung wird in den Klassen 8+9 ausdrücklich empfohlen. Ansonsten ist körperbedeckende Kleidung vorgeschrieben (z.B. keine T-Shirts oder kurze Hosen!). Ebenfalls sind feste geschlossene Schuhe vorgeschrieben.

Beifahrer sind nur zugelassen wenn die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind. (Beifahrersitz, Sicherheitsgurte etc.)

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

4.1 Nennungen

Jeder Teilnehmer der an der Schloßberg-Historic teilnehmen möchte, muss ein Nennungsformular ordnungsgemäß ausgefüllt an das Veranstaltungsbüro so rechtzeitig absenden, dass es bis zum Nennungsschluss dem Veranstalter vorliegt. Eine Online-Nennung über die Homepage ist möglich.

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnehmerzahl in den einzelnen Klassen zu beschränken und eine Auswahl ohne Angaben von Gründen vorzunehmen.

Der Veranstalter behält sich ebenso das Recht vor, Nennungen eines Fahrers abzulehnen. Ein Bild des teilnehmenden Fahrzeugs möglichst Digital an:

„info@schlossberg-historic.de“

Die Starterzahl der Veranstaltung ist auf 110 Teilnehmer beschränkt.

Der schriftlichen Nennung kann ein Bild des teilnehmenden Fahrzeugs beiliegen.

4.2 Nenngeld

Das Nenngeld pro Fahrzeug beträgt: 150 €

Mannschaftsnennung: 50 €

(min. 3 Fahrzeuge max. 5 Fahrzeuge)

Mannschaftsnennung am Veranstaltungstag beim Organisationsbüro möglich.

Tageshaftpflichtversicherung 15 €

(Am Veranstaltungstag für nicht Zugelassene Fahrzeuge)

Das Nenngeld ist Reuegeld und ist spätestens am Tag des Nennungsschluss zu bezahlen. **Nennungen ohne Nenngeld werden nicht bearbeitet und garantieren keinen Startplatz.** Eine Rückzahlung des Nenngeldes erfolgt nur bei Ablehnung einer Nennung oder bei Absage der Veranstaltung.

Bewerber im Sinne des Sportgesetz sind nicht zugelassen.

Der Nenngeldbetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen.:

Bankverbindung: Sparkasse Rastatt-Gernsbach

BLZ 665 500 70

Konto Nr.: 60004603

IBAN: DE05665500700060004603

BIC: SOLADES1RAS

4.3 Nennungsschluss

Nennungsschluss ist der **14. Mai 2018**

5. Klasseneinteilung

Zugelassene Fahrzeuge:

| | | | |
|----------|--------------------------------|-----|-------------------|
| Klasse 1 | Oldtimer / Youngtimer | bis | Baujahr 1930 |
| Klasse 2 | Oldtimer / Youngtimer | | Baujahr 1931—1956 |
| Klasse 3 | Oldtimer / Youngtimer | | Baujahr 1957—1963 |
| Klasse 4 | Oldtimer / Youngtimer | | Baujahr 1964—1970 |
| Klasse 5 | Oldtimer / Youngtimer | | Baujahr 1971—1977 |
| Klasse 6 | Oldtimer / Youngtimer | | Baujahr 1978—1984 |
| Klasse 7 | Oldtimer / Youngtimer | | Baujahr 1985—1993 |
| Klasse 8 | Offene/geschlossene Sportwagen | | |
| Klasse 9 | Historische - Formelfahrzeuge | | |

Der Veranstalter kann Klassen zusammenlegen oder weitere Unterteilungen vornehmen. Dies wird ggf. in einem Bulletin bekannt gegeben.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

Zugelassene Automobile

Zugelassen sind alle Fahrzeuge, offene und geschlossene, ein- und zweisitzige Sport- und Rennwagen. Alle Teilnehmerfahrzeuge müssen über eine der nachfolgenden Zulassungsarten verfügen:

Fahrzeuge mit Internationaler Straßen-Zulassung.

Fahrzeuge mit Nationaler Straßen-Zulassung (der Bundesrepublik Deutschland) darunter fallen auch:

- Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (während der Gültigkeitsperiode).
- Fahrzeuge mit Oldtimerzulassung (schwarzes Kennzeichen mit H).

Fahrzeuge, die gemäß StVZO zulassungsfähig, aber nicht zugelassen (z.B. abgemeldet) sind (nur gültig mit Fahrzeugpapieren nach Deutscher STVZO und gültiger HU).

Fahrzeuge mit 07er Oldtimer-Kennzeichen.

Fahrzeuge mit sportrechtlicher Zulassung (z.B. DMSB-Wagenpass).

Die Teilnehmerfahrzeuge müssen zum Zeitpunkt der Technischen Abnahme den Vorschriften der Strassenverkehrs-Zulassungsordnung für die Bundesrepublik - Deutschland und den nachfolgend aufgeführten Klassen mit den aufgeführten Herstellungszeiträumen entsprechen. Für Fahrzeuge ohne Zulassung muss bei der Dokumentenabnahme eine Tages-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die technische Abnahme entbindet den Fahrer bzw. den Eigentümer/Halter nicht von der Verantwortung für die Betriebs/ und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs. Persönliche Schutzausrüstung (Siehe Seite 5)

7. Dokumente—und Technische Abnahme

Jeder Teilnehmer muss sich während den offiziellen Abnahmezeiten zur Abnahme des Fahrzeugs einfinden.

Administrative Abnahme

Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Nennbestätigung

Führerschein des Fahrers

KFZ – Schein / Wagenpass

Versicherungsbestätigung (nur bei zugelassenen Fahrzeugen)

Freistellungserklärung des Kfz-Eigentümers

Bei Rennfahrzeugen: Helme für Fahrer und Beifahrer

Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Beifahrer.

Technische Abnahme

Ohne ordnungsgemäß absolvierte technische Abnahme des Fahrzeugs ist eine Teilnahme nicht möglich.

Die Technische Abnahme findet im Anschluss an die administrative Abnahme auf dem zugewiesenen Platz statt.

Die Technische Abnahme hat allgemeinen Charakter (Kontrolle der Marke und Modell des Fahrzeugs, Baujahr, Übereinstimmung mit der Klasse, für die es gemeldet ist, grundlegende Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften usw.). Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Änderungen sind durch Eintragung im Fahrzeugschein bzw. durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) nachzuweisen. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen müssen den Kfz-Brief im Original oder in Kopie bei der Technischen Abnahme vorlegen. Änderungen sind durch Eintragung im Fahrzeugschein bzw. durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) nachzuweisen. Bei wesentlichen Änderungen gegenüber der StVZO sowie bei vorliegenden technischen Mängeln, kann das Fahrzeug von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Das Teilnehmerfahrzeug muss die entsprechenden Kennzeichen als Teilnehmerfahrzeug vorweisen. (Startnummer, Bordkarte etc.)

8. Durchführung

Die Teilnehmer werden in Gruppen zu ca. 25 Fahrzeugen Klassenweise und der Startnummern nach am Vorstart durch Ordnungspersonal aufgerufen und zusammengestellt.

Der Start erfolgt in Reihenfolge der Startnummern, die niedrigste startet zuerst.

Der Start erfolgt durch einen Starter in Minutenabstand durch Lichtschrankenmessung. Die Startabstände können variieren je nach Fahrzeugtyp.

Zunächst werden die Trainingsläufe absolviert und danach die Wertungsläufe.

Bei der Gleichmäßigkeitsprüfung wird den Teilnehmern die Aufgabe gestellt, eine im 1. Wertungslauf vorgelegte Zeit im zweiten und dritten Lauf exakt zu bestätigen.

Beispiel:

Fahrzeit im ersten Lauf (gleich Sollzeit 2.Lauf)

Fahrzeit zweiter Lauf (Differenzzeit zur Fahrzeit im 1. Lauf gleich Strafzeit)

dto. 3. Lauf usw.

Die Fahrzeit wird elektronisch gemessen. Nachdem ein Fahrzeug gestartet ist, darf es nur aus zwingendem Grund (technischer Defekt, Hindernis,...) angehalten werden.

Wer sein Fahrzeug anhält, nachdem er gestartet ist und bevor er die Ziellinie überfährt, erhält Strafsekunden. Start und Ziel sind jeweils eindeutig mit Linienmarkierungen und Zielbändern gekennzeichnet.

Die Bergstrecke darf nur während des Trainings und nur von dem für das Fahrzeug genannten Fahrer zu Übungszwecken befahren werden. Alle Trainingsläufe werden gezeitet. Teilnehmer die beim vorzeitigen Training auffallen, können vom Wettbewerb ohne weitere Begründung, ausgeschlossen werden.

Startaufstellung und Start

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich mit ihrem Wettbewerbsfahrzeug zu den vom Veranstalter vorgegebenen Zeiten in der Startaufstellung einzufinden. Von der Startaufstellung fahren die Teilnehmer einzeln auf Anweisung eines Sachrichters in den Vorstart ein. Die Teilnehmer müssen wettbewerbsfertig in den Vorstartbereich einfahren.

Der Vorstartbereich befindet sich vor der eigentlichen Startlinie. Er ist deutlich erkennbar beschildert, ist eine helferfreie Zone und wird von einem oder mehreren Sachrichtern überwacht.

Im Vorstart- und Startbereich dürfen an den Fahrzeugen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Motoren der Fahrzeuge müssen in jedem Fall mit Hilfe der Eingebauten Anlasser in Gang gesetzt werden. Fremdstarthilfen sind erlaubt, sofern der im Fahrzeug eingebaute Anlasser betätigt wird. Danach stehen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur nach Anweisung von Sportwarten bewegt werden. Stellt ein Teilnehmer im Vorstartbereich fest, dass an seinem Fahrzeug ein Sicherheitsrelevanter und schnell zu behebender Mangel vorliegt, so ist er verpflichtet, dies dem Sachrichter mitzuteilen. Dieser wird dann in Absprache mit dem Fahrtleiter und ggf. Einem Technischen Beauftragten entscheiden, ob der Mangel im Vorstartbereich Behoben werden darf. Die vorgegebene Startreihenfolge darf nur auf Anordnung des Fahrtleiters geändert werden. Bei Missachtung dieser Vorschrift kann keine Starterlaubnis zum nachfolgenden Wertungslauf gewährt werden. Im Sinne einer zügigen Abwicklung der einzelnen Wertungsläufe ist der Fahrtleiter berechtigt, Arbeiten im Vorstart- und Startbereich zuzulassen, sofern diese für den einzelnen Fahrer keinen Wettbewerbsvorteil beinhalten. z.B.: -bei Abbruch und Rückführung innerhalb eines Wertungslaufes -bei veränderten Witterungsbedingungen, z.B. einsetzender Regen etc. Es ist eine Start- und eine Zeitnahmelinie im Abstand von einem Meter vorhanden.

Die Teilnehmer haben sich nach Anweisung des Starters aufzustellen.

Der Starter gibt das Startzeichen mittels Flagge oder Ampelanlage. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor im zeitlichen Abstand. Der Fahrer, der zum Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der Klasse. Das Betreten des Vorstart-/ Startbereiches ist nur autorisierten Personen Erlaubt. Personen unter 16 Jahren sowie Tieren ist der Aufenthalt im Vorstart-/ Startbereich untersagt, es sei denn als Teilnehmer (Beifahrer) an der Veranstaltung.

Startverzögerung

Bei Bedingungen, die zu einer Startverzögerung führen, werden die Teilnehmer sofort informiert. Die Fahrzeuge verbleiben auf den eingenommenen Plätzen im Startaufstellungs-/ Vorstart und Startbereich mit ausgeschaltetem Motor.

Der Neustart wird zeitnah angezeigt.

Abhängig von der Dauer der Verzögerung, kann der Fahrtleiter über eine zusätzliche Rückführung bereits gefahrener Teilnehmer entscheiden.

Signalgebung

Die Fahrer sind verpflichtet, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen. Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von ihrer Pflicht, sich bei erkennbaren Gefahren so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

Die Erteilung der Signale erfolgt mittels verschiedenfarbiger Flaggen.

Flaggenzeichen zur Verwendung des Fahrtleiters (Starter) an der Startlinie:

a) Nationalflagge

Mit dieser Flagge werden die einzelnen Trainings-/ Wertungsläufe gestartet.

Das Signal wird durch Senken der Flagge gegeben.

Über eine Startampel wird der Start freigegeben.

b) Rote Flagge

Die rote Flagge wird vom Fahrtleiter (Streckenposten) zur Sperrung der Strecke benutzt. Diese Flagge wird ebenfalls am Start durch den Fahrtleiter bei Unterbrechungen oder Abbruch eines Wertungslaufes gezeigt.

c) Schwarz-weiß karierte Zielflagge

Diese Flagge befindet sich im Zielbereich auf der rechten Straßenseite deutlich sichtbar.

d) Grüne Flagge

Nach Ende einer Gruppe befährt der Fahrtleiter die Strecke mit gezeigter grüner Flagge. Die Fahrtstrecke ist geöffnet.

Flaggenzeichen zur Verwendung der Streckenposten:

a) Rote Flagge

Diese wird auf Anweisung des Fahrtleiters geschwenkt gezeigt. Im Übrigen entscheidet der Leiter des jeweiligen Postens vor Ort über den Einsatz (auch geschwenkt!). Der Einsatz erfolgt vom Ort des Geschehens immer bergabwärts Richtung Start. Hierdurch werden die Fahrer aufgefordert, ihr Fahrzeug auf kürzestem Weg am Rand der Strecke abzustellen.

b) Gelbe Flagge

Diese Flagge wird verwendet, um Fahrer darüber zu informieren, dass sich - die Haftungseigenschaften z.B. durch Öl oder Wasser auf der Strecke verschlechtert haben. Langsam fahrende oder stehende Fahrzeuge auf der Strecke befinden.

Fahrvorschriften und Verhaltensregeln.

Die Fahrer können grundsätzlich die Fahrbahn der Wertungsstrecke in ihrer gesamten Breite in Anspruch nehmen. Wenn sich jedoch dem Vorausfahrenden ein Fahrzeug nähert, das dauernd oder zeitweilig schneller ist, hat der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs dem anderen sofort Platz zu machen. Er hat nach links oder rechts auszuweichen und ist gehalten, wenn notwendig, die Ideallinie freizugeben.

Der Fahrer hat darauf zu achten, dass der Überholende ohne jede Behinderung vorbeifahren kann.

Fahrer, die auf der Strecke zum Halten kommen, müssen ihr Fahrzeug schnellstmöglich und mit größter Vorsicht am Rand der Strecke abstellen.

Es ist verboten, das Fahrzeug entgegen der Fahrtrichtung oder rückwärts zu bewegen, es sei denn bei gegenteiliger Anweisung des Fahrtleiters über den Sportwart vor Ort.

Liegengebliebene Fahrzeuge dürfen nur auf Anweisung des Fahrtleiters über den Sportwart vor Ort in das Fahrerlager abgeschleppt werden. Das Schieben von Fahrzeugen durch den Teilnehmer ist außer bei gegenteiliger Anweisung des Fahrtleiters über den Sportwart vor Ort untersagt. Dem Fahrer darf nur von Sportwarten geholfen werden. Reparaturen während des Trainings oder des Wertungslaufes dürfen nur abseits der Wertungsstrecke, nur vom Fahrer des betreffenden Fahrzeuges und nur unter Verwendung der im Fahrzeug befindlichen Werkzeuge und Ersatzteile ausgeführt werden. Helfer dürfen nur im Fahrerlager, in der Startaufstellung und eingeschränkt im Vorstart-/ Startbereich an den Fahrzeugen tätig werden.

Die Inanspruchnahme oder Duldung fremder Hilfe durch Sportwarte ist von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie aus Sicherheitsgründen dringend geboten ist.

Das Mitführen von Reservebehältern im Wettbewerbsfahrzeug ist verboten.

Grundsätzlich ist das Vorwärmen der Räder und Reifen, z.B. durch thermische (z.B. Heizdecken) oder mechanische (z.B. durchdrehende Räder) Behandlung verboten.

Hin-/Rückführung

Bei der Hin- oder Rückführung zum Start über die Wertungsstrecke sind folgende Sicherheitsauflagen durch die Teilnehmer zu erfüllen:

- a) Geschlossene Fahrzeuge, Gurte angelegt und vollständig geschlossen.
- b) Offene Fahrzeuge, Gurte angelegt und vollständig geschlossen, sowie Helmtragepflicht.
- c) Die Mitnahme weiterer Personen (Nicht-Teilnehmer) ist untersagt.

Bei Nichtbefolgen dieser Bestimmungen können durch das Schiedsgericht Strafen verhängt werden.

Abbruch oder Unterbrechung eines Wertungslaufes

Ein Wertungslauf kann durch Zeigen der roten Flagge vom Fahrtleiter an der Startlinie unter bzw. abgebrochen werden.

Sollte der Abbruch eines Wertungslaufes infolge Blockierens der Strecke oder aus anderen Gründen notwendig sein, zeigen die Streckenposten vom Unfallort an streckenabwärts die rote Flagge, ggf. werden die roten Ampeln eingeschaltet. Bei dieser Zeichengebung haben die Teilnehmer ihre Fahrzeuge unverzüglich am Fahrbahnrand anzuhalten bis weitere Weisung erfolgt.

Den Teilnehmern, die vom Abbruch betroffen sind, kann auf Entscheidung des Fahrtleiters eine Wiederholung des Wertungslaufes gestattet werden.

Diese Teilnehmer dürfen im Vorstart unter Kontrolle des technischen Beauftragten nachtanken und evtl. technische Schäden reparieren, die diese/r Teilnehmer nach der Rot-Unterbrechung erlitten haben/hat.

Beendigung des Trainings und der Wertungsläufe

Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit Überfahren der Ziellinie oder Abwinken mit der Zielflagge ist der jeweilige Lauf beendet.

Unmittelbar nach der Zieldurchfahrt ist die Geschwindigkeit drastisch zu verringern und das Fahrzeug beim Denkmal anzuhalten und auf einem von Ordnern zugewiesenen Platz abzustellen. Die Rückführung der Fahrzeuge zum Fahrerlager erfolgt auf Weisung des Fahrtleiters.

Die Fahrzeuge müssen mindestens 30 Minuten nach Aushang des offiziellen Ergebnisses im Fahrerlager verbleiben.

Sonderläufe und Sonderklassen

Sonderläufe werden auf Anweisung des Fahrtleiters gestartet.

Entfernen der Startnummer

Jeder Fahrer ist verpflichtet, nach der Veranstaltung alle Kennzeichen als Teilnehmer der Veranstaltung zu entfernen, wenn das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt.

Werbung

- a) Sie muss nach den national gesetzlichen Bestimmungen erlaubt sein.
- b) Sie darf nicht anstößig sein.
- c) Sie darf nicht politischer oder religiöser Natur sein.
- d) Sie darf nicht an den für die Startnummern vorgesehenen Stellen angebracht sein.
- e) Sie darf die Sicht des Fahrers nicht behindern.

9. Wertung

Gewertet wird die Zeitabweichung der zwischen der Start-Lichtschanke und der Ziel-Lichtschanke gemessenen Zeit von der Sollzeit bzw. der gesetzten Referenzzeit. Die Zeitabweichungen werden in Minuten, Sekunden und Sekundenbruchteilen (min.1/100 Sekunden) ausgedrückt, gleichgültig, ob die Zeit nach oben oder unten abweicht. Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert. Sollte die Referenzzeit langsamer sein als die Sollzeit, wird die Zeitabweichung als Strafzeit berechnet. Die neue Referenzzeit entspricht dann der Sollzeit des Modus FIVA. Sieger ist der Fahrer mit der geringsten Zeitsumme. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Zeitsummen. Sollten zwei oder mehrere Fahrer die gleiche Zeitsumme haben, wird der Fahrer mit der geringeren Abweichung der Zeitsumme bei mehr als 2 Wertungsläufen: beim 2. Wertungslauf, bei weiterem Gleichstand beim 3. Wertungslauf, usw. vor dem anderen Fahrer platziert. Sollte dann weiterhin Gleichstand bestehen, ist das ältere Fahrzeug vor dem jüngeren zu platzieren. Wenn auch hier Gleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

Mannschaftswertung

Von jeder Mannschaft werden die drei Fahrer mit den besten Ergebnissen gewertet. Sieger ist die Mannschaft mit der geringsten Zeitsumme. Sollten zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Zeitsumme haben, wird die Mannschaft mit dem im Gesamtklassement besser platzierten Fahrer vor der Mannschaft platziert. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Zeitsummen. Für die Klassen 1 bis 9 ist der Einbau und die Verwendung von handelsüblichen Geräten, die der Erfassung, Weiterverarbeitung und Anzeige von Zeit, zurückgelegter Wegstrecke und Geschwindigkeit dienen. Hierzu zählen Geräte wie Tripmaster, Speed Pilot, Retrotrip, Fahrradcomputer, Stoppuhren, Funkuhren und handelsübliche Rallye-Computer. Einbau und Verwendung aller anderen, durch obige Definition nicht ausdrücklich erlaubter Geräte, ist dagegen verboten. Dies betrifft z.B. GPS- und Navigationssysteme, Handys, Touch PCs, Laptops, usw. sowie Geräte die werksseitig mit entsprechenden Apps ausgestattet sind, wie z.B. iPhone, iPad, o.ä., sowie alle von außen am Fahrzeug angebrachten Sensoren und Aktoren, die geeignet sind, Signale von Lichtschranken zu erfassen, zu verarbeiten oder zu beeinflussen. Im Zweifelsfall ist die Zulässigkeit eines Gerätes vor der Veranstaltung mit dem Veranstalter zu klären, spätestens jedoch vor der Technischen Abnahme. Verstöße gegen diese Bestimmung führen ohne Vorwarnung zum Wertungsausschluss.

10. Wertungsstrafen:

Ein Fehlstart, insbesondere einer, der vor Erteilen des Startzeichens durch den Starter erfolgt, wird mit folgenden Strafzeiten belegt:

- 1. Verstoß: 10 Sekunden
- 2. Verstoß: 1 Minute
- 3. Verstoß: 3 Minuten

Ein Anhalten zwischen Start und Ziel wird mit 300 Sekunden Strafzeit belegt.

Je 0,01 Sekunden Über-/Unterschreiten der eigenen Vorgabezeit aus dem Sollzeitlauf.

0.01 Strafsekunden

Unterschreiten einer Laufzeit unter

2:45 Wertungsverlust

Unterschreiten einer Laufzeit unter

2:30 Min sofortige Disqualifikation

und Ausschluss vom Wettbewerb.

Auslassen eines Laufes

900 Strafsekunden

- Mitnahme nicht gemeldeter Personen in einem Wettbewerb.
- Verwendung nicht zugelassener Streckenzähler/technischer Hilfsmittel
- Verfrühtes Entfernen aus dem Fahrerlager wird durch das Schiedsgericht mit einer Strafe bis zu dem Wertungsausschluss bestraft.

Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:

a) Das Auslassen einer Zeitnahme,

b) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, wie z. B. Umgehung der Abnahme

c) Eine Abweichung von der jeweiligen Sollzeit um mehr als 100%.

d) Eine Überschreitung der Sollzeit um mehr als 100%.

e) Die Aufgabe eines evtl. Beifahrers.

Strafen aus nicht sportlicher Handlung als Teilnehmer

Gegen den Teilnehmer können folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Wertung

Zeitstrafentabelle für die Klassen 3 - 9

Das Unterschreiten der Fahrzeit eines Teilnehmers zwischen der Fahrzeit : 2 Min 45 sec und 2 Min 30 sec ergibt eine Strafe nach unten aufgeführter Tabelle.

| | | | |
|---|-------------|---|-------------|
| - | 2 : 45 = 0 | - | 2 : 37 = 16 |
| - | 2 : 44 = 2 | - | 2 : 36 = 18 |
| - | 2 : 43 = 4 | - | 2 : 35 = 20 |
| - | 2 : 42 = 6 | - | 2 : 34 = 22 |
| - | 2 : 41 = 8 | - | 2 : 33 = 24 |
| - | 2 : 40 = 10 | - | 2 : 32 = 26 |
| - | 2 : 39 = 12 | - | 2 : 31 = 28 |
| - | 2 : 38 = 14 | - | 2 : 30 = 30 |

Diese Regelung gilt für jeden Lauf eines Teilnehmers.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, den ADAC Regionalclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des §661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, den ADAC-Regionalclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherungen:

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

Haftpflicht-Versicherung

5.000.000,- für Personen- und Sachschäden pro Ereignis,
jedoch nicht mehr als

3.000.000,- für die einzelne Person

1.100.000,- für Vermögensschäden,

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.

1. des Veranstalters
2. der Sportwarte und anderer Personen die mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden.
3. der Fahrerhelfer
4. der Teilnehmer

a) Teilnehmer-Unfall-Versicherung

b) Fahrerhelfer-Unfall-Versicherung

c) Sportwarte-Unfall-Versicherung

d) Zuschauer-Unfall-Versicherung

Für die teilnehmenden Fahrzeuge die eine Zulassung nach dieser Ausschreibung haben muss eine Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestsummen nachgewiesen werden.

Für die teilnehmenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestsummen Personenschäden € 2.500.000,-, bei drei und mehr geschädigten Personen € 7.500.000,- und bei Sachschäden € 500.000,- nachgewiesen werden. Mit Abgabe der Nennung versichert der Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine dieser Vorschriften entsprechende Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

13. Haftungsausschluss:

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und –Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die FIVA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, die ADAC Regionalclubs und ADAC Ortsclubs und Sponsoren den Veranstalter, die Sportwarte, die Streckeneigentümer, Behörden und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen
- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den/ die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (z.B. Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen Des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/ Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/ die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko - von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Arzt, Rettungssanitäter, Fahrtleiter, Schiedsgericht).

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf

Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, Gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Verantwortlichkeit

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Jeder Fahrer hat sich stets so zu verhalten, dass kein anderer Fahrer, Zuschauer, Betreuer oder Offizieller, behindert, belästigt, gefährdet oder gar geschädigt wird. Bei Zuwiderhandlungen kann das Schiedsgericht eine Strafe bis zu dem Ausschluss aus der Wertung oder der Veranstaltung einschließlich Platzverbot verhängen. Dabei haftet der Fahrer auch für seinen evtl. Beifahrer und seine Betreuer. Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Teilnehmer und deren Erziehungsberechtigte dieser Grundausschreibung, der Kurzausschreibung der Veranstaltung und den etwa noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und unterwerfen sich den letztinstanzlichen Entscheidungen des Schiedsgerichtes.

Änderung der Ausschreibung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16. Preise/ Siegerehrung:

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung und wird im Anschluss an die Veranstaltung durchgeführt.

Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis

Preise

- a) Gesamtklassament (Klassen 1-9) 1. - 3. Platz
- b) Klassenwertung (Klassen 1-9) min. 30 % der Starter in der Klasse
- c) Mannschaftswertung

Der Veranstalter behält sich die Vergabe weiterer Preise vor.

Ort und Zeitpunkt der Siegerehrung stehen auf dem Zeitplan.

17. Sachrichter/ Schiedsrichter/ Schiedsgericht:

Sachrichter befinden sich entlang der Gleichmäßigkeitsstrecke und kontrollieren die Einhaltung der Ausschreibungsvorgaben.

Mitglieder des Schiedsgerichtes sind der Fahrtleiter, der Sport-Beauftragte und der Technische Beauftragte, gegebenenfalls deren Vertreter. Keinem der vorgenannten Personen ist es erlaubt, als Konkurrent an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Das Schiedsgericht ist zuständig bei allen Unklarheiten, Einsprüchen und in Fragen der Auslegung der Grundausschreibung und der Kurzausschreibung.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

18. Einsprüche:

Proteste und Berufungen im Sinne des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG) oder den DMSB-Reglements sind nicht zulässig.

Einsprüche sind spätestens 15 Minuten nach Aushang der Wettbewerbsergebnisse unter Bezahlung einer Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 € an den Fahrtleiter oder seinen Stellvertreter schriftlich einzureichen. Diese Gebühr kann nur erstattet werden, wenn der Einspruch als begründet anerkannt wird. Die Einspruchsgebühr eines ohne Erfolges eingelegten Einspruches ist vom Veranstalter an den genehmigenden Regionalclub der Veranstaltung weiterzuleiten.

Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht zulässig.

19 Besondere Bestimmungen

Umwelt:

Die Berg-Gleichmäßigkeitsprüfung wird nach den Umweltrichtlinien des DMSB durchgeführt, denen sich alle Fahrer mit der Abgabe der Nennung unterwerfen. Die Umweltrichtlinien sind auf der Homepage des DMSB unter www.dmsb.de sowie auf Aufforderung in der Geschäftsstelle des DMSB oder den Mitgliedsvereinen des DMSB erhältlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden. Jeder Teilnehmer ist für die umweltgerechte Entsorgung der bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Umweltverschmutzungen zu vermeiden. Sofern Teile gewechselt werden, müssen die Altteile vom Teilnehmer ordnungsgemäß entsorgt werden. Es muss streng darauf geachtet werden, dass die Insel nicht durch Öl, Benzin oder andere Flüssigkeiten verunreinigt wird. Ebenso sind Verunreinigungen z.B. durch Tropföl auf der Insel und den Parkplätzen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Die Teilnehmer sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich. Insbesondere muss auf unbefestigtem Gelände eine flüssigkeitsdichte und vorzugsweise auch saugfähige Plane (die sogenannte Umweltmatte) als Unterlage zum Schutz des Bodens unter jedes Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden, an dem Arbeiten durchgeführt werden.